

in der öffentlichen Verwaltung einnimmt, ist auch verpflichtet, in jeder Beziehung eine positive Stellung zum demokratischen Aufbau einzunehmen. Gerade in der heutigen außerordentlich schwierigen und gefährdeten Stellung des Staates in seinem Verhältnis zu den umliegenden Staaten ist dies besonders notwendig. Man wird also auch von dem einzelnen verlangen müssen, daß er nicht seine persönlichen Differenzen über die Belange des Staates stellt. Der Antragsteller hat dies nicht getan. Weil er mit dem der SED angehörigen Kreissekretär der VdGB de la Gust persönliche Streitigkeiten hatte, setzte er sich auch von der Partei selbst ab und tat dies durch Äußerungen kund, die mit demokratischer Gesinnung unvereinbar sind. So äußerte er den Zeugen Burrmann und Müsler gegenüber, daß er nicht den Wunsch habe, an dem Mai-Umzug teilzunehmen und daß er lediglich deswegen noch Mitglied der SED sei, weil er durch den Austritt seine Stellung als Forstsekretär verlieren würde.

Es ist davon auszugehen, daß der Antragsteller nicht nur bei dieser Gelegenheit, sondern auch bei allen möglichen anderen Veranlassungen derartige Bemerkungen gemacht hat, denn die Erfahrung lehrt, daß solche Äußerungen bei entsprechend eingestellten Menschen bei allen sich bietenden Gelegenheiten wiederholt werden. Der Antragsteller wird nicht nur die Maifeier, sondern auch andere demokratische Veranstaltungen und Einrichtungen ablehnen, und eine positive Unterstützung des Aufbaus ist unvereinbar mit der Tatsache, daß er der SED nicht nur ohne jede Überzeugung angehört, sondern sich sogar in grundsätzlichem Widerspruch zu ihr befindet. Der Antragsteller verkennt in seinen Ausführungen das Wesen der heutigen Parteien vollständig, wenn er sie als private Vereinigungen ansieht, bei denen man beliebig ein- und austreten kann. Er verwechselt dabei die gegenwärtigen Parteien mit den früheren Parteien aus der Zeit der Weimarer Republik. Die heutigen Parteien sind öffentlich rechtliche Korporationen und Träger des Staatswesens und der Verfassung. Anerkanntermaßen nimmt die SED dabei eine führende Stellung ein, die auch von den anderen Parteien anerkannt ist. Eine feindliche Einstellung zu dieser Partei bedeutet daher zu gleicher Zeit eine feindliche Einstellung zum Staate. Diese feindliche Einstellung ergibt sich nicht nur aus den Aussprüchen des Antragstellers, sondern auch daraus, daß es ihm nicht eingefallen ist, seine persönlichen Streitigkeiten mit einem Mitglied der Partei von seiner Gesamteinstellung zu trennen und sich nicht einmal die Mühe gegeben hat, in dem gegen ihn eingeleiteten Parteiverfahren sein grundsätzliches Einverständnis mit den Parteigrundsätzen zu betonen und nach seinem Ausschuß von dem ihm noch zustehenden Rechtsmittel der Beschwerde Gebrauch zu machen. Wenn der Antragsteller lediglich deswegen aus der Partei ausgeschlossen wäre, weil er berechnete Kritik an einem Funktionär derselben ausgeübt hätte, dann hätte ihm

der Schutz des Arbeitsgerichts zuteil werden können. Er aber hat aus seiner grundsätzlichen Ablehnung gar kein Hehl gemacht und die stimmt auch damit überein, daß er lt. Protokoll des Landesarbeitsgerichts vom 21.8.1950 von vorn herein an dem „internationalen Charakter“ der Partei Anstoß genommen hat. Er hat sich auch nach seinem Anschluß an die Partei nicht bemüht, zum Verständnis für diese für die SED und auch für unseren heutigen Staat wesentliche Aufassung zu gelangen. Auf dieser von ihm verurteilten Grundlage beruht die heutige freundschaftliche Zusammenarbeit nicht nur mit den östlichen Demokratien, sondern überhaupt mit der werktätigen Bevölkerung der ganzen Welt und mit dem vom Imperialismus unterdrückten und ausgebeuteten Kolonialvölkern. Diese Anschauung kommt auch in Art. 5 der Verfassung der DDR zum Ausdruck, und es ist daher Pflicht aller Angehörigen der öffentlichen Verwaltung, hierfür aktiv einzutreten, insbesondere auch bei Schulungen und dergleichen, die auch zum Aufgabenkreis des Antragstellers gehören. Für Nationalistische Anschauungen, von denen sich der Antragsteller offenbar noch nicht hat trennen können,

ist heute in der öffentlichen Verwaltung kein Raum mehr. Das Verständnis für die internationale Zusammenarbeit ist heute ganz wesentliche Voraussetzung für die vom Staat geforderte demokratische Gesinnung. Seine Entlassung aus dem Staatsdienst ist daher mit Recht erfolgt.

gez. Scharenberg.

(Siegel) Ausgefertigt
gez. Unterschrift
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts.

Herrn
Hermann Witt
Boock-Abbau
Krs. Uckermünde

mit dem Bemerkten, daß mit der Ausstellung dieses Beschlusses die Berufungsfrist erneut zu laufen beginnt.

Parchim, den 12. Febr. 1951

Für die Richtigkeit der Abschrift
gez. Unterschrift.

Stempel
(Christlich Demokratische Union
Deutschlands CDU
Kreisverband Parchim)

DOKUMENT NR. 127

DEUTSCHE NOTENBANK DRESDEN

Landeszentrale Sachsen

Herrn
Arthur Paul,
Kamenz/Sa.
Haberkornstr. 7

Drahtwort: Notenbank
Ruf: 4 40 51
Fernschreiber Dresden 2237
Postscheckkonto Dresden 95
Postanschrift
Dresden A 24
Postfach

Bei Antwort erbiten wir stets Angabe unseres Datums und Zeichens

Ihr Schreiben vom Ihre Zeichen Unsere Zeichen Dresden Tag
92/Fri. Dr.-Kölz-Ring 10 31.5.51.

Betr.: Ihr Dienstverhältnis.

Wir nehmen Bezug auf die heutige Unterredung in unserer Personalabteilung und bestätigen hiermit, in Übereinstimmung mit der BGL der Niederlassung Kamenz die bereits mündlich erfolgte fristlose Entlassung. Ihr Arbeitsverhältnis mit uns endet somit am 31.5.51. Ihr politisches Verhalten, insbesondere bei der Vorbereitung der Volksbefragung am 3.-5. Juni macht eine Weiterbeschäftigung in unserem Institut, als Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich.

BETRIEBSGEWERK-
SCHAFTSLEITUNG

gez. (Unterschrift)

DEUTSCHE NOTENBANK
DRESDEN

gez. (zwei Unterschriften)

Kämpft für den Weltfrieden, stärkt die Nationale Front des demokratischen Deutschland!